

Anlage 4 zur Verbands-Spielordnung (VSO) des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV)
Verbands-Pokalspielordnung (VPSO)
(Stand: 18.6.2016)

§ 1 Einleitung

1.1 Im Bereich des NWVV werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

- a) Nordwestdeutscher Pokal
- b) Verbandspokal
- c) Bezirksligapokal
- d) Regionspokal

1.2 Zuständigkeiten

- 1.2.1** Der Nordwestdeutsche Pokal bis Bezirksligapokal wird in Zuständigkeit des Verbands-Spielausschuss (VSA) geregelt.
- 1.2.2** Der Regionspokal wird in Zuständigkeit der Spielausschüsse der Regionen durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 5 geregelt.

§ 2 Nordwestdeutscher Pokal

2.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Mannschaften der 2. Bundesliga und der Dritten Liga des NWVV
- b) Mannschaften der Regionalliga
- c) Mannschaften der Oberliga
- d) Verbandspokalsieger

- 2.2** Mannschaften nach 2.1 b), c) und d), sowie der Dritten Liga, die am Nordwestdeutschen Pokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.6. im SAMS-System anmelden. Mannschaften der 2. Bundesliga, die nicht am Pokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.6. beim zuständigen Pokalspielleiter abmelden.
- 2.3** Der Austragungsmodus des Nordwestdeutschen Pokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen müssen bis zum 15.7. eines Jahres auf den für den Spielbetrieb vorgesehenen Seiten im Internet veröffentlicht werden.
- 2.4** Der Sieger des Nordwestdeutschen Pokals ist qualifiziert für den DVV-Pokal bzw. für die Qualifikationsrunde zum DVV-Pokal und zur dortigen Teilnahme verpflichtet.
- 2.5** Für Verstöße im Pokalspielbetrieb (Nichtantritt, Schiedsrichtereinsatz usw.) gelten, sofern dies nicht in § 7 angegeben ist, analog die Bestimmungen der Verbands-Spielordnung (VSO).

§ 3 Verbandspokal

3.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Mannschaften der Verbands- und Landesliga
- b) Bezirksligapokalsieger.

- 3.2** Mannschaften, die am Verbandspokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.6. im SAMS-System anmelden.
- 3.3** Der Austragungsmodus des Verbandspokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.4** Der Verbandspokalsieger ist qualifiziert für den Nordwestdeutschen Pokal.

§ 4 Bezirksligapokal

4.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) alle Mannschaften der Bezirksliga
- b) die Regionspokalsieger
- c) sowie Mannschaften der Bezirksklasse aus den Regionen, in denen die Bezirksklasse die unterste Spielklasse ist und in denen kein Regionspokal durchgeführt wird.

- 4.2 Mannschaften, die am Bezirksligapokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.6. im SAMS-System anmelden.
- 4.3 Der Austragungsmodus des Bezirksligapokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 4.4 Der Bezirksligapokalsieger ist qualifiziert für den Verbandspokal.

§ 5 Regionspokal

- 5.1 Die Regionen führen in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich Wettbewerbe zur Ermittlung der Regionspokalsieger bei den Männern sowie bei den Frauen durch. Es ist den Regionen hierbei freigestellt, ob sie diese Wettbewerbe regionsintern durchführen oder in Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen.
- 5.2 **Teilnahmeberechtigt sind:**
a) alle Mannschaften der Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, die den jeweiligen Regionen angehören,
b) ggf. Mannschaften von Mitgliedsvereinen der entsprechenden Regionen, die bislang nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.
- 5.3 Die Modalitäten der Meldung zum Regionspokal sowie der Austragungsmodus werden vom Spielausschuss der jeweiligen Region festgelegt.
- 5.4 Die Regionspokalsieger sind für den entsprechenden Bezirksligapokal qualifiziert.
- 5.5 Die Meldung der Regionspokalsieger an den entsprechenden Bezirksspielausschuss (BzSA), erfolgt durch die Pokalspielleiter der Regionen bis zum vom jeweiligen BzSA festgelegten Termin.

§ 6 Geldstrafen

- 6.1 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Spielverpflichtung an einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht wahrnehmen (Absage und/oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 50,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gemäß des vorgegebenen Spielplans bei einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach § 6.1 mit einer Geldstrafe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 50,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterungsverpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.3 Für alle weiteren Verstöße gilt die Verbands-Gebühren und Honorarordnung (VGHO) § 9 sinngemäß.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 geändert.